

Basisinformation Patentrecht – Seite 1

ein Service von

BAUER WAGNER PRIESMEYER Patent- und Rechtsanwälte

Fon +49 +241 963 16 60
Fax +49 +241 963 16 67

info@PAeRAe.de
www.PAeRAe.de

Technologiezentrum (TZ)
am Europaplatz
Dennewartstraße 25-27
D-52068 Aachen
Germany

Eine patentfähige Erfindung muss:

- eine Lehre zum technischen Handeln enthalten;
- neu sein, das heißt vor der Anmeldung weder irgendwo auf der Welt veröffentlicht noch so benutzt worden sein, dass andere Kenntnis von ihr bekommen konnten (absolute Neuheit);
- auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen;
- gewerblich anwendbar sein.

Nicht patentfähig sind z.B.

- Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- ästhetische Formschöpfungen;
- Anweisungen an den menschlichen Geist (Bsp.: Spielregeln, etc);
- die Wiedergabe von Informationen;
- Pflanzensorten oder Tierarten;
- Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung und Diagnostizierverfahren;

Die Patentanmeldung – Erteilungsverfahren und Fristen

Für eine gemäß den obigen Bedingungen patentfähige Erfindung kann ein Antrag auf Erteilung eines Patents beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) gestellt werden.

Vor der Antragstellung sollte peinlichst auf die Vollständigkeit der notwendigen Unterlagen geachtet werden, da sachliche Änderungen oder Ergänzungen nachträglich nicht zulässig sind und somit der Umfang des Schutzes von vornherein beschränkt oder sogar ganz in Frage gestellt wäre. Die einzureichenden Unterlagen bestehen neben dem eigentlichen Antrag (Formblatt) aus den Patentansprüchen, der Beschreibung, evtl. den Zeichnungen und einer Zusammenfassung. Des weiteren ist eine Erfinderbenennung einzureichen. Die Frist hierfür ist 15 Monate ab Anmeldetag.

18 Monate nach dem Tag der Antragstellung werden die Unterlagen in Form einer Offenlegungsschrift veröffentlicht ohne Rücksicht darauf, ob das Patentamt mit der Prüfung der Anmeldung bereits begonnen hat und ob die Erfindung überhaupt patentwürdig ist.

Mit der Anmeldung oder aber bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Einreichung der Anmeldung kann der Anmelder oder ein an der Durchführung des Prüfungsverfahrens interessierter Dritter den (kostenpflichtigen) Prüfungsantrag stellen. Der Dritte wird hierdurch nicht am Verfahren beteiligt. Wird innerhalb der genannten Frist der Prüfungsantrag nicht gestellt oder die erforderliche Prüfungsgebühr nicht gezahlt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen!

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Anmelder in einem Prüfungsbescheid mitgeteilt, in dem dieses eingehend begründet und auch zum Beispiel anhand von Druckschriften belegt wird.

Ist eine Erfindung nur teilweise nicht schutzfähig (z. B. nicht neu oder nicht erfinderisch), so kann der Anmelder seine Patentansprüche auf Bestandteile reduzieren, deren Schutzfähigkeit unumstritten ist.

Basisinformation Patentrecht – Seite 2

ein Service von

BAUER WAGNER PRIESMEYER Patent- und Rechtsanwälte

Fon +49 +241 963 16 60
Fax +49 +241 963 16 67

info@PAeRAe.de
www.PAeRAe.de

Bei positivem Ergebnis wird das Patent erteilt und von den geprüften Unterlagen eine Patentschrift gedruckt. Gegen einen negativen Beschluss kann innerhalb von einem Monat (nicht verlängerbar) Beschwerde beim Bundespatentgericht eingelegt werden.

Patente haben eine maximale Laufzeit von 20 Jahren ab Anmeldetag (Prioritätstag) und müssen jährlich durch Zahlung der entsprechenden Jahresgebühren verlängert werden.

Bis zu 3 Monaten nach Erteilung des Patentbeschlusses kann jedermann Einspruch erheben. Es wird dann das Einspruchsverfahren eingeleitet, das entweder mit einem Widerruf, einer Beschränkung oder der Aufrechterhaltung des Patentbeschlusses endet.

Optionen hinsichtlich einer europäischen bzw. weltweiten Patentanmeldung:

Innerhalb einer nicht verlängerbaren (!) Frist von 12 Monaten ab dem Anmelde- oder frühesten Prioritätstag hat der Anmelder die Möglichkeit, in anderen Ländern oder Regionen (z. B. Europa) nachanzumelden.

Technologiezentrum (TZ)
am Europaplatz
Dennewartstraße 25-27
D-52068 Aachen
Germany

Vorgehensweise bei einer Patentanmeldung

Grundsätzlich darf ein Schutzrecht von jedermann selbst angemeldet werden. Hat der Anmelder seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz außerhalb Deutschlands, so muß er allerdings einen Vertreter bestellen. Entscheidet sich der Anmelder, die Anmeldung selber durchzuführen, sollte er berücksichtigen, dass neben der allgemeinen Beschreibung der Innovation auch die Schutzansprüche entsprechend klar zu formulieren sind. Gerade hierbei wird es sicherlich für den Laien große Probleme geben. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Schriften öffentlich zugänglich sind und somit auch der Mitbewerber die Ausarbeitung einsehen kann. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass bei der Entwicklungsbeschreibung nur das Wesentliche dokumentiert wird. Die Schutzansprüche sind möglichst weit (aber nicht "schwammig") zu fassen, um so die Gefahr des Nachbauens gering zu halten. Deshalb ist es ratsam, sich vor einer Patentanmeldung mit einem Patentanwalt in Verbindung zu setzen.

Bevor der Kontakt mit einem Patentanwalt aufgenommen wird, sollte unbedingt eine **Recherche** zum Stand der Technik durchgeführt werden. Das Rechercheergebnis zeigt auf, wie aussichtsreich eine Schutzrechtsanmeldung sein kann, spart Patentanmeldekosten für nicht aussichtsreiche Anmeldungen und ermöglicht es, die Anmeldeunterlagen vom bekannten Stand der Technik sauber abzugrenzen, wodurch wiederum das Patenterteilungsverfahren beschleunigt wird.